



Mitteilung

Studienjahr 2022/2023 - Ausgegeben am 23.03.2023 - Nummer 88

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

88 Curriculum für den Universitätslehrgang „Psychotherapie Grundlagen“ (BA CE)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. März 2023 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 6. März 2023 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „Psychotherapie Grundlagen“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung sowie das österreichische Psychotherapiegesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Psychotherapie Grundlagen“ an der Universität Wien ein:

(1) Das Gesamtziel des Universitätslehrgangs „Psychotherapie Grundlagen“ an der Universität Wien ist die Vermittlung einer umfassenden »psychosozialen Grundkompetenz« (fachlich-methodische Kenntnisse, berufsethische und berufsrechtliche Kenntnisse, wissenschaftliche Kenntnisse und Grundkompetenzen, sozialkommunikative und selbstreflexive Grundkompetenzen) im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen ersten, allgemeinen Teils der Psychotherapie-Ausbildung (Psychotherapiegesetz, PthG i.d.j.g.F.). Diese »psychosozial Grundkompetenz« umfasst daher einerseits psychotherapeutisches Basis-Wissen nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft, andererseits Grundkompetenzen einer psychotherapeutischen Herangehensweise. Der Abschluss des Bachelors Psychotherapie schafft die Voraussetzung für den Beginn des zweiten Teils der Psychotherapie-Ausbildung.

(2) Der Universitätslehrgang dient der Erreichung folgender Kompetenzziele:

Die Absolvent*innen haben grundlegende fachlich-methodische Kenntnisse im Bereich der Psychotherapie als Basis für die weitere Ausbildung und die zukünftigen Anforderungen der psychotherapeutischen Praxis erworben. Die detaillierten fachlich-methodischen Kenntnisse befinden sich im Anhang.

Die Absolvent*innen haben grundlegende berufsethische und berufsrechtliche Kenntnisse als Basis einer geistigen Grundhaltung der Achtung vor dem Leben, der Würde und den Grundrechten jedes Menschen, ungeachtet der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Hautfarbe, des Alters, einer Behinderung, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Sprache, der politischen Einstellung und der sozialen Zugehörigkeit erworben. Insbesondere haben sie grundlegende berufsethische und berufsrechtliche Kenntnisse für eine Sensibilisierung für Besonderheiten jener Patient*innen erworben, die Betroffene von psychischer bzw. physischer Gewalt sind, insbesondere Kinder, Frauen oder Menschen mit Behinderung. Die detaillierten berufsethischen und berufsrechtlichen Kenntnisse befinden sich im Anhang.

Die Absolvent*innen haben grundlegende Kenntnisse und Grundkompetenzen auf dem Gebiet des wissenschaftlichen Arbeitens als Basis für die weitere Ausbildung und die zukünftigen Anforderungen der psychotherapeutischen Praxis entsprechend dem Stand der Wissenschaft erworben.

Die detaillierten wissenschaftlichen Kenntnisse und Grundkompetenzen befinden sich im Anhang.

Die Absolvent*innen haben grundlegende sozialkommunikative Kompetenzen wie insbesondere Kommunikationsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Rollendistanz, Frustrationstoleranz, Selbstreflexionsfähigkeit, Gestaltungs- und Mitbestimmungsfähigkeit, Teamfähigkeit und professionelles Selbstverständnis als Basis für die weitere Ausbildung und die zukünftigen Anforderungen der psychotherapeutischen Praxis erworben.

Die detaillierten sozialkommunikativen und selbstreflexiven Grundkompetenzen befinden sich im Anhang.

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleitung geleitet.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, die ihr durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

(1) Für den Universitätslehrgang „Psychotherapeutisches Propädeutikum“ wird ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet.

(2) Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus der Lehrgangsleitung und mindestens vier weiteren Mitgliedern zusammen. Zu den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates sind Personen zu bestellen, die ausgewiesene wissenschaftliche und praktische Erfahrung im psychotherapeutischen Feld aufweisen. Die Mitglieder des Beirats müssen eingetragene Psychotherapeut*innen in Österreich mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung sein.

(3) Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, die Lehrgangsleitung in allen Belangen zu beraten, welche die inhaltliche Planung, Durchführung und Weiterentwicklung des Universitätslehrgangs betreffen.

Der Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Psychotherapie Grundlagen“ umfasst 180 ECTS-Punkte.

Der Universitätslehrgang „Psychotherapie Grundlagen“ hat eine vorgesehene Studiendauer von mindestens sechs Semestern. Für Studierende befindet sich im Anhang ein Modell für den Studienverlauf.

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychotherapie Grundlagen“ ist neben den weiteren gesetzlichen Bestimmungen die allgemeine Universitätsreife.

(2) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben Kenntnisse der deutschen Sprache auf Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleitung.

(5) Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 7) und der Qualifikation der Bewerber*innen nach erfolgreicher Absolvierung des Auswahlverfahrens (§ 6) vom Rektorat als außerordentlicher Studierende/r zum Universitätslehrgang an der Universität Wien zugelassen werden.

(1) Alle Bewerber*innen haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang „Psychotherapie Grundlagen“ ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Das Auswahlverfahren setzt sich aus der Vorlage eines Lebenslaufs und eines Motivationsschreibens und der verpflichtenden Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung zusammen.

(2) Die Durchführung des Auswahlverfahrens im Sinne des Abs. 1 obliegt der Lehrgangsleitung.

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 6.

Das Curriculum für den Universitätslehrgang „Psychotherapie Grundlagen“ orientiert sich an den Vorgaben des jeweils gültigen Psychotherapiegesetzes bzw. an den Vorgaben der jeweils gültigen Ausbildungsverordnung, in denen die gesetzlich verpflichteten Inhalte konkret vorgegeben werden.

Modul 1: Grundlagen der Psychotherapie (20 ECTS)

Modul 2: Psychotherapierelevante Diagnostik und Begutachtung (10 ECTS)

Modul 3: Rahmenbedingungen der Psychotherapie und Interventionen im Kontext der Psychotherapie (20 ECTS)

Modul 4: Transdisziplinäre Fächer der Psychotherapie I (13 ECTS)

Modul 5: Transdisziplinäre Fächer der Psychotherapie II (22 ECTS)

Modul 6: Wissenschaftliches Arbeiten (25 ECTS)

Modul 7: Freie Wahlfächer (35 ECTS)

Modul 8: Selbsterfahrung, Praktikum und Praktikumssupervision (26 ECTS)

Modul 9: Abschluss inklusive Abschlussprüfung (9 ECTS)

	keine	
	<u>Inhalte:</u> 1.1. Cluster der Psychotherapie a) Psychodynamische Psychotherapie b) Humanistische Psychotherapie c) Systemische Psychotherapie d) Verhaltenstherapie <u>Learning Outcomes:</u> Studierende/r: • kann die psychotherapeutischen Ausrichtungen (Cluster) der anerkannten psychotherapeutischen Methoden charakterisieren; • kann in Grundzügen die Entstehung und Entwicklung dieser Cluster darlegen und die Leistungen bedeutender Vertreterinnen bzw. Vertreter darstellen; • kann in Grundzügen ausführen, welche Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen diesen Clustern in Hinblick auf Persönlichkeits- und Interaktionstheorie, die Theorie psychischer Erkrankungen und die Methodik des psychotherapeutischen Arbeitens bestehen; • kann ausgewählte psychotherapeutische Methoden beschreiben;	
	VU Psychodynamische Psychotherapie, 5 ECTS, 2 SSt., pi VU Humanistische Psychotherapie, 5 ECTS, 2 SSt., pi VU Systemische Psychotherapie, 5 ECTS, 2 SSt., pi VU Verhaltenstherapie, 5 ECTS, 2 SSt., pi	

	Positiver Abschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 20 ECTS.	
	keine	
	<u>Inhalte:</u> 2.1 Psychotherapierelevante Diagnostik und Begutachtung a) Erwachsene b) Kinder c) Familie/Paare <u>Learning Outcomes:</u> Studierende/r: • kann darlegen, was unter psychotherapeutischer Diagnostik zu verstehen ist und was sie im Kontext unterschiedlicher Cluster auszeichnet; • kann darstellen, nach welchen Gesichtspunkten psychotherapeutische Diagnosen zu erstellen sind und welche Relevanz der International Classification of Diseases (ICD) sowie anderen Systematiken psychischer Störungen und Erkrankungen beizumessen ist; • kann darlegen, worin die Besonderheit von psychotherapeutischer Begutachtung liegt; • kann Qualitätsmerkmale nennen, denen die psychotherapeutische Diagnostik und Begutachtung zu genügen hat;	
	VU Diagnostik und Begutachtung: Erwachsene, 6 ECTS, 3 SSt., pi VU Diagnostik und Begutachtung: Kinder und Jugendliche, 2 ECTS, 1 SSt., pi VU Diagnostik und Begutachtung Familien und Paare, 2 ECTS, 1 SSt., pi	
	Positiver Abschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 10 ECTS.	

	keine	
	<u>Inhalte:</u> 3.1 Rahmenbedingungen der Psychotherapie a) Psychotherapiegesetz b) Weitere gesetzliche Rahmenbedingungen c) Institutionelle, kulturelle etc. Rahmenbedingungen 3.2. Psychosoziale Interventionen im Psychotherapie Kontext 3.3. Ethische Aspekte der Psychotherapie 3.4 Psychotherapieforschung <u>Learning Outcomes:</u> Studierende/r: • kann der Psychotherapie angrenzende Verfahren der Diagnostik und Begutachtung (insbesondere der Medizin und Psychologie) charakterisieren sowie erläutern, welche psychotherapeutische Bedeutung diesen Verfahren beizumessen ist; • kann den aktuellen Stand der Psychotherapieforschung, in der Psychotherapieforschung häufig eingesetzte Forschungsmethoden und zentrale Ergebnisse der Psychotherapieforschung beschreiben; • kennt Grundpositionen zur Bestimmung des Verhältnisses Theorie und Praxis • kann die Grundzüge des Psychotherapiegesetzes in der jeweils aktuellen Fassung referieren und Fragen beantworten, welche die Relevanz dieses Gesetzes für die psychotherapeutische Forschung und Praxis unter besonderer Berücksichtigung der Berufspflichten von Berufsangehörigen der Psychotherapie betreffen; • kann darlegen, in welchen Institutionen Psychotherapie angeboten wird und welche Bedeutung institutionelle Rahmenbedingungen für psychotherapeutische Prozesse haben; • kann darlegen, was im alltäglichen Verständnis und in wissenschaftlichen Zusammenhängen unter Ethik und Moral verstanden wird; • kann darstellen, welche Bedeutung unterschiedliche Wertungen und Wertentscheidungen für das alltägliche sowie psychotherapeutisch-berufliche Handeln haben; • kann darlegen, welche Bedeutung in solchen Situationen insbesondere dem Psychotherapiegesetz sowie dem Ethik- und Berufskodex beizumessen ist; • kann die Bedeutung von Selbsterfahrung, Supervision und Intervention sowie Fort- und Weiterbildung für die Vermeidung von berufsethisch problematischem Verhalten in psychotherapeutischen Prozessen erläutern.	

	VU Psychotherapiegesetz und weitere gesetzliche Rahmenbedingungen, 3 ECTS, 2 SSt., pi VU Institutionelle und kulturelle Rahmenbedingungen, 2 ECTS, 1 SSt., pi VU Psychosoziale Interventionen im Psychotherapie Kontext, 5 ECTS, 2 SSt., pi VU Ethische Aspekte der Psychotherapie, 5 ECTS, 2 SSt., pi VU Psychotherapieforschung, 5 ECTS, 2 SSt., pi
	Positiver Abschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 20 ECTS.

	keine	
	<u>Inhalte:</u> 4.1 Psychische Funktionen und Prozesse a) Wahrnehmen, Lernen und Gedächtnis b) Emotionen und ihre Regulation 4.2 Entwicklung psychischer Strukturen 4.3 Behinderung und Inklusion <u>Learning Outcomes:</u> Studierende/r: • kann Grundzüge wissenschaftlicher Theorien darlegen, welche Wahrnehmung, Lernen und Gedächtnis betreffen, und kann deren Bedeutung für die Psychotherapie darlegen; • kann Grundzüge wissenschaftlicher Theorien darlegen, welche Emotionen und ihre Regulation, sowie Motivationen betreffen, und kann deren Bedeutung für die Psychotherapie darlegen; • kann über die Genese psychischer Strukturen unter besonderer Berücksichtigung entwicklungsförderlicher und entwicklungsbelastender Aspekte Auskunft geben und darlegen, welche Bedeutung dem Wissen über die Genese psychischer Strukturen für die Psychotherapie beizumessen ist; • kann den Zusammenhang zwischen verschiedenen Formen der Behinderung und Beeinträchtigung, sowie dem Anspruch von Inklusion darlegen und erläutern, welche Bedeutung in diesem Kontext die Inanspruchnahme sowie das Angebot von Psychotherapie hat; • kennt verschiedene Systematiken psychischer Krisen, Störungen und Erkrankungen des Säuglings-, Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalters einschließlich des hohen Alters und kann einzelne psychische Krisen, Störungen und Erkrankungen in Hinblick auf deren Genese, Diagnose und Symptomatik beschreiben;	
	VU Wahrnehmen, Lernen und Gedächtnis, 2 ECTS, 1 SSt., pi VU Emotionen und ihre Regulation, 3 ECTS, 1 SSt., pi VU Entwicklung psychischer Strukturen, 5 ECTS, 2 SSt., pi VU Behinderung und Inklusion, 3 ECTS, 1 SSt., pi	
	Positiver Abschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 13 ECTS.	

	keine	
	<u>Inhalte:</u> 5.1 Psychopathologie und Psychosomatik a) Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters b) Psychopathologie des Erwachsenenalters c) Psychopathologie des Alters d) Psychosomatik 5.2 Psychopharmakologie 5.3 Angrenzende Heilberufe (Grundlagen/Kooperation) a) Psychiatrie b) Klinische Psychologie c) Andere Heilberufe 5.4 Erste Hilfe 5.5 Psychohygiene	

	Positiver Abschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 22 ECTS.
--	--

	keine	
	<u>Inhalte:</u> 6.1 Wissenschaftstheoretische, methodologische und methodische Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens a) Wissenschaftstheoretische Grundlagen b) Geisteswissenschaftliche Methoden c) Empirisch-qualitative Methoden d) Empirisch-quantitative Methoden e) Mixed methods 6.2 Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten <u>Learning Outcomes:</u> Studierende/r: • kennt unterschiedliche wissenschaftstheoretische Grundrichtungen und ist in der Lage, zwischen Forschungsmethodologie und Forschungsmethodik zu unterscheiden; • kennt in Grundzügen geisteswissenschaftliche (insbesondere hermeneutische), empirisch-qualitative und empirisch-quantitative Forschungsmethoden sowie die Bedeutung von Mixed-Methods; • kann basale Varianten dieser Methoden korrekt anwenden; • kann wissenschaftliche Forschungsergebnisse in nationalen und internationalen Kontexten recherchieren, einordnen und reflektieren; • kann darauf aufbauend wissenschaftliche Fragestellungen formulieren, diese mit Hilfe des Einsatzes wissenschaftlicher Methoden in Grundzügen selbständig untersuchen und darüber in schriftlichen Arbeiten unterschiedlichen Formats Auskunft geben; • kennt die Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens und kann diese beim Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten einhalten; • kann den aktuellen Stand der Psychotherapieforschung, in der Psychotherapieforschung häufig eingesetzte Forschungsmethoden und zentrale Ergebnisse der Psychotherapieforschung beschreiben; • kennt Grundpositionen zur Bestimmung des Verhältnisses Theorie und Praxis	

	VU Wissenschaftstheoretische Grundlagen, 5 ECTS, 2 SSt., pi SE Geisteswissenschaftliche Methoden, 5 ECTS, 2 SSt., pi SE Empirisch-qualitative Methoden 5 ECTS, 2 SSt., pi SE Empirisch-quantitative Methoden, 5 ECTS, 2 SSt., pi SE Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten, 5 ECTS, 2 SSt., pi
	Positiver Abschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 25 ECTS.

	keine	
	<u>Inhalte:</u> Vertiefung in ausgewählten Fächer der Gesundheits-, Sozial- und Humanwissenschaften. <u>Learning Outcomes:</u> Studierende/r: • hat entsprechende Kenntnisse und Kompetenzen in den ausgewählten Fächern der Gesundheits- Sozial- und Humanwissenschaften erworben	
	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots prüfungsimman ßgabe	

	keine	
	<u>Inhalte:</u> 7.1. Psychotherapeutische Selbsterfahrung 7.2. Praktikum 7.3. Praktikumssupervision <u>Learning Outcomes:</u> Studierende/r: • ist sich in Grundzügen der eigenen psychischen Struktur und ihrer interpersonellen Dynamik sowie der Besonderheiten des eigenen Erlebens und Verhaltens in unterschiedlichen Kontexten bewusst und kann sie bearbeiten; • hat im Rahmen der psychotherapeutischen Selbsterfahrung ihre bzw. seine Biographie und Persönlichkeitsentwicklung in Grundzügen reflektiert; • besitzt grundlegende empathische Fähigkeiten und kann sich in Grundzügen in die Wahrnehmungs- und Erlebnisperspektive anderer Menschen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Bedürfnisse, Lebensweisen, Problemlagen und Wertehaltungen insbesondere in Bezug auf Kultur, Religion, oder sexuelle Orientierung erschließen; • kann in psychosozialen Arbeitssituationen seinen primären Aufgaben unter Beachtung des jeweiligen Settings und gegebener Rahmenbedingungen folgen und dabei eine angemessene Balance zwischen Nähe und Distanz finden; • kann in Ansätzen wahrnehmen, welche eigenen Anteile mit welchen Folgen in Arbeitssituationen durch Patientinnen bzw. Patienten evoziert wurden; • kann den Verlauf psychosozialer Arbeitssituationen nachvollziehbar beschreiben und Hilfestellungen durch anleitende Personen oder Supervision nutzen, um die Dynamik von Arbeitsprozessen besser verstehen, weitere Aktivitäten planen und dementsprechend handeln zu können; • kann die eigenen Fähigkeiten hinsichtlich fachlicher, organisatorischer, koordinierender sowie administrativer Beruhsanforderungen realistisch einschätzen.	
	SE Psychotherapeutische Selbsterfahrung, 4 ECTS (100 Stunden Pthg) PR Praktikum, 20 ECTS (500 Stunden Pthg.) SE Praktikumssupervision, 2 ECTS	
	Positiver Abschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 26 ECTS.	

	<u>Inhalte:</u> Verbindung und Integration der gesamten praktischen und theoretischen Inhalte <u>Learning Outcomes:</u> Studierende/r: • können gesamten Kompetenzziele integrieren • verfügen über fachliche-methodische Kenntnisse verfügen über berufsethische und berufsrechtliche Kenntnisse • verfügen über wissenschaftliche Kenntnisse und Grundkompetenzen • verfügen über sozialkommunikative und selbstreflexive Grundkompetenzen	
	SE Verfassen einer Bachelorarbeit aus dem Bereich der Psychotherapie, 6 ECTS, 2 SSt, pi Abschlussprüfung 3 ECTS: Reflexion des Praktikumsberichts 1 ECTS Psychotherapeutisches Allgemeinwissen 1 ECTS Juristische Aspekte 1 ECTS	
	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung im Umfang von 6 ECTS und der Abschlussprüfung im Umfang von 3 ECTS.	
	Als Abschluss gilt ein mündliches Abschlussgespräch, dessen Grundlage ein schriftlich ausformulierter Praktikumsbericht ist. Ziel des Abschlussgesprächs ist die Überprüfung der Fähigkeit, praktische Erfahrungen im Zuge des Praktikums mithilfe der theoretischen Konzepte des Universitätslehrgangs reflektieren zu können.	

(1) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Seminare (SE) (pi) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und _

1. dienen entweder der wissenschaftlichen Aneignung, Diskussion und Weiterentwicklung von wissenschaftlichen Inhalten und Kompetenzen. Von den Teilnehmer*innen wird kontinuierliche Mitarbeit, selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine dem Gegenstand adäquate Präsentation von Arbeitsergebnissen verlangt. Die Leistungsfeststellung erfolgt unter Bezugnahme auf mehrere Teilleistungen. In der Regel ist von den Teilnehmer*innen eine schriftliche Arbeit (Seminararbeit) anzufertigen, die formal und inhaltlich den Charakter einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit hat.

2. oder dienen im Rahmen der Selbsterfahrung und Supervision der Persönlichkeitsentwicklung und Festigung der Reflexions- und Handlungskompetenz. Die Benotung erfolgt hier durch erfolgreich teilgenommen oder nicht erfolgreich teilgenommen.

Vorlesungen und Übungen (VU) (pi) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in denen zentrale Themen und Methoden des Faches vorgetragen werden. Ergänzend dazu werden Übungsaufgaben mit praktischer Anwendung des Stoffes sowie Diskussionen der Studierenden eingebaut, wobei den beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs besondere Bedeutung zukommt. Der Leistungsnachweis besteht aus Mitarbeit, laufenden Übungsaufgaben und/oder Kurzpräsentationen und einer diskussionsbasierten schriftlichen oder mündlichen Übung. In der Regel ist von den Teilnehmer*innen eine schriftliche Reflexionsarbeit zu den vermittelten Inhalten anzufertigen.

Praktikum (PR). Das Praktikum ist im Rahmen einer Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens, die der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung dient und der neben dem/der Leiter*in noch mindestens zwei weitere fachlich qualifizierte Mitarbeiter*innen angehören, zu absolvieren.

Praktikumssupervision (SE). Die Praktikumsupervision dient der Reflexion der persönlichen Erfahrungen mit Klient*innen und der Zusammenarbeit im Team im Praktikum und der Reflexion der Aneignung von praktischen Kompetenzen.

(3) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Präsenzlehrveranstaltungen, in deren Rahmen auch digitale Präsenzeinheiten stattfinden können. Lehrveranstaltungen können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben.

(4) Werden Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in englischer Sprache abzuhalten.

(5) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002.

(6) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(7) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(8) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

(1) Als Abschluss des Universitätslehrgangs Psychotherapeutisches Propädeutikum gilt in Orientierung am Psychotherapiegesetz ein mündliches Abschlussgespräch, dessen Grundlage ein schriftlich ausformulierter Praktikumsbericht ist.

(2) Das Abschlussgespräch besteht aus drei Teilen (Reflexion des Praktikumsberichts, Psychotherapeutisches Allgemeinwissen, Juristische Aspekte). Wiederholt werden müssen nur jene Prüfungsteile, die negativ beurteilt wurden.“

(3) Die Prüfungskommission für das abschließende Prüfungsgespräch setzt sich aus drei prüfenden Personen zusammen. Für die ersten beiden sind berufliche Erfahrungen im psychosozialen Feld (Psychiatrie, Psychotherapie, Sozialarbeiter, ect.) Voraussetzung, für die dritte Prüfer*in ein dezidiert juristischer Hintergrund. Folgende Prüfungsgebiete sind umfasst: a) Reflexion des Praktikumsberichts anhand von theoretischen Konzepten aus dem Universitätslehrgang (z.B. Interventionsformen, Störungsbilder, medizinische Grundbegriffe, Diagnostik etc.); b) psychotherapeutisches Allgemeinwissen (Konzepte, Gemeinsamkeiten und Unterschiede verschiedener Psychotherapieschulen, Diagnostik, spezielle Störungsbilder, Ethik in der Psychotherapie etc.); c) juristische Aspekte der praktischen Tätigkeit sowie Basiskenntnisse der rechtlichen Grundlagen der Psychotherapie sowie des Gesundheitswesens.

(4) Der Abschluss des Universitätslehrgangs “Psychotherapie Grundlagen“ ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu bekräftigen.

(5) Den Absolvent*innen des Universitätslehrgangs “Psychotherapie Grundlagen“ ist der akademische Grad „Bachelor of Arts (Continuing Education)“– abgekürzt BA (CE) zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2023 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Das Studium enthält keine Voraussetzungsketten. Es wird folgender Studienpfad empfohlen:

Modul 1 (1. Semester)

Modul 2 (ab 1. bzw. 2. Semester)

Modul 3 (ab 1. bzw. 2. Semester)

Modul 4 (ab 1. bzw. 2. Semester)

Modul 5 (ab 2. bzw. 3. Semester)

Modul 6 (ab 2. Semester)

Modul 7: kann in jedem Semester absolviert werden

Modul 8: ab 3. Semester

Modul 9: 6. Semester

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Grundlagen der Psychotherapie	Basic Elements of Psychotherapy
Psychotherapierrelevante Diagnostik und Begutachtung	Diagnostics and Clinical Observation in Psychotherapy
Rahmenbedingungen der Psychotherapie und Interventionen im Kontext der Psychotherapie	Psychotherapeutic Intervention, Legal and Social Aspects of Psychotherapy
Transdisziplinäre Fächer der Psychotherapie I	Transdisciplinary Aspects of Psychotherapy I
Transdisziplinäre Fächer der Psychotherapie II	Transdisciplinary Aspects of Psychotherapy II
Wissenschaftliches Arbeiten	Scientific Research in the Field of Psychotherapy
Freie Wahlfächer	Optional Subjects
Selbsterfahrung, Praktikum und Praktikumssupervision	Selfreflection, Practice and Clinical Supervision
Abschluss inklusive Abschlussprüfung	Final Exam

Die*der Absolvent*in

- kann die psychotherapeutischen Ausrichtungen (Cluster) der anerkannten psychotherapeutischen Methoden charakterisieren;
- kann in Grundzügen die Entstehung und Entwicklung dieser Cluster darlegen und die Leistungen bedeutender Vertreterinnen bzw. Vertreter darstellen;
- kann in Grundzügen ausführen, welche Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen diesen Clustern in Hinblick auf Persönlichkeits- und Interaktionstheorie, die Theorie psychischer Erkrankungen und die Methodik des psychotherapeutischen Arbeitens bestehen;
- kann ausgewählte psychotherapeutische Methoden beschreiben;
- kann darlegen, was unter psychotherapeutischer Diagnostik zu verstehen ist und was sie im Kontext unterschiedlicher Cluster auszeichnet;

- kann darstellen, nach welchen Gesichtspunkten psychotherapeutische Diagnosen zu erstellen sind und welche Relevanz der International Classification of Diseases (ICD) sowie anderen Systematiken psychischer Störungen und Erkrankungen beizumessen ist;
- kann darlegen, worin die Besonderheit von psychotherapeutischer Begutachtung liegt;
- kann Qualitätsmerkmale nennen, denen die psychotherapeutische Diagnostik und Begutachtung zu genügen hat;
- kann darlegen, welche Modifikationen vorzunehmen sind, wenn im Fokus von Diagnostik und Begutachtung Kinder, Jugendliche, Familien und Systeme oder spezielle Gruppen (beispielsweise Menschen höheren Alters) stehen;
- kann der Psychotherapie angrenzende Verfahren der Diagnostik und Begutachtung (insbesondere der Medizin und Psychologie) charakterisieren sowie erläutern, welche psychotherapeutische Bedeutung diesen Verfahren beizumessen ist;
- verfügt über Grundkenntnisse, welche die Bereiche der Gewaltprävention, Krisenintervention und Beratung betreffen, und kann deren Bedeutung im Kontext von Psychotherapie darlegen;
- verfügt über Grundkenntnisse, welche den Bereich der Supervision betreffen, und kann deren Bedeutung für Psychotherapie darlegen;
- kann die Notwendigkeit der psychotherapeutischen Kooperation mit Institutionen und anderen Professionen darlegen und kann einige Aspekte erläutern, die sich in Hinblick auf solche Kooperationen als hilfreich oder belastend erweisen;
- kann Grundzüge wissenschaftlicher Theorien darlegen, welche Wahrnehmung, Lernen und Gedächtnis betreffen, und kann deren Bedeutung für die Psychotherapie darlegen;
- kann Grundzüge wissenschaftlicher Theorien darlegen, welche Emotionen und ihre Regulation, sowie Motivationen betreffen, und kann deren Bedeutung für die Psychotherapie darlegen;
- kann über die Genese psychischer Strukturen unter besonderer Berücksichtigung entwicklungsförderlicher und entwicklungsbelastender Aspekte Auskunft geben und darlegen, welche Bedeutung dem Wissen über die Genese psychischer Strukturen für die Psychotherapie beizumessen ist;
- kann den Zusammenhang zwischen verschiedenen Formen der Behinderung und Beeinträchtigung, sowie dem Anspruch von Inklusion darlegen und erläutern, welche Bedeutung in diesem Kontext die Inanspruchnahme sowie das Angebot von Psychotherapie hat;
- kennt verschiedene Systematiken psychischer Krisen, Störungen und Erkrankungen des Säuglings-, Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalters einschließlich des hohen Alters und kann einzelne psychische Krisen, Störungen und Erkrankungen in Hinblick auf deren Genese, Diagnose und Symptomatik beschreiben;
- kann in Grundzügen Zusammenhänge zwischen dem Vorliegen psychischer Krisen, Störungen und Erkrankungen des Säuglings-, Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalters einschließlich des hohen Alters, der Indikation zu Psychotherapie und der Gestaltung psychotherapeutischer Prozesse darstellen;
- kennt in Grundzügen Theorien, die von der Genese und Besonderheit psychosomatischer Erkrankungen handeln, und kann Bezüge zur Indikation von Psychotherapie und ihrer Gestaltung herstellen;
- kennt die Grundlagen der Psychopharmakologie und kann verschiedene Psychopharmaka sowie deren Indikation und Wirkung benennen;
- kann darlegen, welche Relevanz dem Wissen über Psychopharmaka für die Gestaltung psychotherapeutischer Prozesse zukommt;
- kennt die Grundlagen und Besonderheiten jener Disziplinen und Professionen, mit denen Berufsangehörige der Psychotherapie häufig zu kooperieren haben, insbesondere jene der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Psychosomatik und der Psychiatrie einschließlich der Säuglings-, Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und der Psychotherapie der Säuglings-, Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie

Gesundheitsberufe;

- kann lebensbedrohliche Zustände im psychotherapeutischen Kontext erkennen und erläutern sowie demonstrieren, wie Erste Hilfe zu leisten ist.

Der*die Absolvent*in

- kann die Grundzüge des Psychotherapiegesetzes in der jeweils aktuellen Fassung referieren und Fragen beantworten, welche die Relevanz dieses Gesetzes für die psychotherapeutische Forschung und Praxis unter besonderer Berücksichtigung der Berufspflichten von Berufsangehörigen der Psychotherapie betreffen;
- kann angeben, wo Erläuterungen und Kommentare zum Psychotherapiegesetz zu finden sind, und kann spezifizierende Verordnungen nennen;
- kennt die Grundzüge des Sozialversicherungsrechts sowie weitere Bestimmungen, welche die Ausübung der Psychotherapie einschließlich ihrer Finanzierung betreffen;
- kann darlegen, in welchen Institutionen Psychotherapie angeboten wird und welche Bedeutung institutionelle Rahmenbedingungen für psychotherapeutische Prozesse haben;
- kann darlegen, welchen Einfluss ökonomische, soziale, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen für das Entstehen von psychischen und psychosomatischen Leidenszuständen und Erkrankungen sowie für Psychotherapie haben;
- kann weitere Gesetzesmaterien nennen, welche die Ausübung der Psychotherapie betreffen, und deren Bedeutung für psychotherapeutische Prozesse darlegen;
- kann darlegen, was im alltäglichen Verständnis und in wissenschaftlichen Zusammenhängen unter Ethik und Moral verstanden wird;
- kann darstellen, welche Bedeutung unterschiedliche Wertungen und Wertentscheidungen für das alltägliche sowie psychotherapeutisch-berufliche Handeln haben;
- kann Situationen beschreiben, die sich für Berufsangehörige der Psychotherapie insbesondere unter berufsethischen Gesichtspunkten als besonders herausfordernd und heikel erweisen;
- kann darlegen, welche Bedeutung in solchen Situationen insbesondere dem Psychotherapiegesetz sowie dem Ethik- und Berufskodex beizumessen ist;
- kann an Beispielen erläutern, wie in solchen Situationen zu entscheiden ist und Entscheidungen begründet werden können;
- kennt die berufsrechtlichen Verpflichtungen und die Bedeutung der interdisziplinären Zusammenarbeit mit internen und externen Hilfsstrukturen im Hinblick auf die zivil- und strafrechtliche Relevanz von Handlungen von Patient*innen oder Klient*innen unter besonderer Berücksichtigung von Misshandlung und Missbrauch, Gewalt, Selbst- und Fremdgefährdung sowie Gefährdung des Kindeswohls;
- kann die Bedeutung von Selbsterfahrung, Supervision und Intervention sowie Fort- und Weiterbildung für die Vermeidung von berufsethisch problematischem Verhalten in psychotherapeutischen Prozessen erläutern.

Die*der Absolvent*in

- kennt unterschiedliche wissenschaftstheoretische Grundrichtungen und ist in der Lage, zwischen Forschungsmethodologie und Forschungsmethodik zu unterscheiden;

- kennt in Grundzügen geisteswissenschaftliche (insbesondere hermeneutische), empirisch-qualitative und empirisch-quantitative Forschungsmethoden sowie die Bedeutung von Mixed-Methods;
- kann basale Varianten dieser Methoden korrekt anwenden;
- kann wissenschaftliche Forschungsergebnisse in nationalen und internationalen Kontexten recherchieren, einordnen und reflektieren;
- kann darauf aufbauend wissenschaftliche Fragestellungen formulieren, diese mit Hilfe des Einsatzes wissenschaftlicher Methoden in Grundzügen selbständig untersuchen und darüber in schriftlichen Arbeiten unterschiedlichen Formats Auskunft geben;
- kennt die Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens und kann diese beim Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten einhalten;
- kann den aktuellen Stand der Psychotherapieforschung, in der Psychotherapieforschung häufig eingesetzte Forschungsmethoden und zentrale Ergebnisse der Psychotherapieforschung beschreiben;
- kennt Grundpositionen zur Bestimmung des Verhältnisses Theorie und Praxis

Die*der Absolvent*in

- ist sich in Grundzügen der eigenen psychischen Struktur und ihrer interpersonellen Dynamik sowie der Besonderheiten des eigenen Erlebens und Verhaltens in unterschiedlichen Kontexten bewusst und kann sie bearbeiten;
- hat im Rahmen der psychotherapeutischen Selbsterfahrung ihre bzw. seine Biographie und Persönlichkeitsentwicklung in Grundzügen reflektiert;
- besitzt grundlegende empathische Fähigkeiten und kann sich in Grundzügen in die Wahrnehmungs- und Erlebnisperspektive anderer Menschen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Bedürfnisse, Lebensweisen, Problemlagen und Wertehaltungen insbesondere in Bezug auf Kultur, Religion, oder sexuelle Orientierung erschließen;
- kann in psychosozialen Arbeitssituationen seinen primären Aufgaben unter Beachtung des jeweiligen Settings und gegebener Rahmenbedingungen folgen und dabei eine angemessene Balance zwischen Nähe und Distanz finden;
- ist achtsam im Umgang mit Antworten, Interpretationen und anderen Aktivitäten in psychosozialen Arbeitssituationen;
- kann in Ansätzen wahrnehmen, welche eigenen Anteile mit welchen Folgen in Arbeitssituationen durch Patientinnen bzw. Patienten evoziert werden;
- kann den Verlauf psychosozialer Arbeitssituationen nachvollziehbar beschreiben und Hilfestellungen durch anleitende Personen oder Supervision nutzen, um die Dynamik von Arbeitsprozessen besser verstehen, weitere Aktivitäten planen und dementsprechend handeln zu können;
- kann die eigenen Fähigkeiten hinsichtlich fachlicher, organisatorischer, koordinierender sowie administrativer Berufsanforderungen realistisch einschätzen.